

**Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)**



**Deutsche
Bundesbahn**

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7739/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 20 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 468 vom 24.10.1985 und 102 469 1. Nachtrag vom 15.08.1986 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(3H1)	3H1/Y1.4/200/...../D/BAM 7739.....	
	(Herstellungs-	(Name
	datum nach	oder Kurz-
	Rn 1512 (1) e)	zeichen des
	der Anl. zur GGVE)	Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,40 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III)
nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7739/3H1

- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Netzmittel- lösung (Laventin)	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 7739/3H1

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.10.1986

Gammong

ku



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7739/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.
102 468 vom 24.10.1985
102 469 1. Nachtrag vom 15.08.1986 und
102 468 1. Nachtrag vom 22.03.1989
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7739/3H1 der Fa. Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld vom 06.10.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.07.1989

Flüßler

ku





2. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7739/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

102 468 vom 24.10.1985

102 468 1. Nachtrag vom 22.03.1989

102 469 1. Nachtrag vom 15.08.1986 und

111 714 vom 27.08.1992

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7739/3H1 vom 06.10.1986 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7739/3H1 vom 21.07.1989 der Fa. Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

J. J. J.





3. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7739/3H1

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 468 vom 24.10.1985, 102 468 l. Nachtrag vom 22.03.1989, 102 469 l. Nachtrag vom 15.08.1986 und 111 714 vom 27.08.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die Verpackung alternativ mit der Schraubkappe Nr. 61B (Zeichnung der Westphal & Lange GmbH) oder SK-V-60 (Zeichnung der Kunststoff-Technik GmbH vom 28.11.1990) oder SK-VSK-60/OV (Zeichnung der Kunststoff-Technik GmbH vom 25.05.1993) gemäß Prüfbericht Nr. 112 748 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.07.1993 gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y1.4/200/...../D/BAM 7739 - STP
(Herstellungs-
datum nach
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE).

...

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 7739/3H1
3. Nachtrag

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7739/3H1 vom 06.10.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7739/3H1 vom 21.07.1989 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7739/3H1 vom 05.04.1993 der Fa. Stelioplast Kunststoffverarbeitung GmbH, Industriestr. 6-8, 54518 Binsfeld.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

32423 Minden, 30.12.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Janney

